

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Arbeit

Der Ministerpräsident und Berufsausbildung

Grotewohl

Macher

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung  
kommunaler Großhandelsbetriebe.**

Vom 21. Dezember 1956

## § 1

Die Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBI. S. 702) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 30. April 1953 (GBI. S. 703) und vom 20. Februar 1954 (GBI. S. 230) werden mit Wirkung vom 31. März 1957 aufgehoben.

## § 2

Der Minister für Handel und Versorgung wird beauftragt, im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung die Veränderung des Großhandels mit Lebensmitteln und der Erfassung, des Aufkaufs und des Großhandels mit Obst und Gemüse durch Anordnung zu regeln.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Handel

Der Ministerpräsident

und Versorgung

Grotewohl

Wach

**Verordnung  
über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe  
zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik  
und der Verbesserung der Rentabilität.**

Vom 14. Dezember 1956

## § 1

(1) Die Deutsche Notenbank gewährt den volkseigenen Betrieben — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe — im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite ab 1. Januar 1957 Kredite zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik, der Rationalisierung der Produktion und des Handels, der Erweiterung der Produktion, der Verbesserung der Qualität und der Sortimente der Erzeugnisse und Leistungen, der Werkzeugfinanzierung, der Steigerung des Umsatzes im Handel und der Verbesserung der Verwaltungsarbeit. Die Vorhaben, im wesentlichen Ausrüstungen, dürfen im Investitionsplan nicht enthalten und mit größeren Baumaßnahmen nicht verbunden sein.

(2) Die Kredite sind übereinstimmend mit den Fristen, die sich aus der Erwirtschaftung der kreditierten Vorhaben ergeben, zurückzuzahlen. Bfe Höchstfristen dürfen vier Jahre nicht übersteigen.

(3) Die Kredite sind zurückzuzahlen aus den durch die kreditierten Vorhaben erzielten Kosteneinsparun-

gen und Mehrgewinne und aus der gesetzlich zulässigen Weiterverrechnung der Tilgungsraten in die Kosten der Erzeugnisse und Leistungen.

(4) Die vertraglich vereinbarten Tilgungsraten sind in den Jahren, die der Inbetriebnahme der kreditierten Vorhaben folgen, in die Finanzpläne aufzunehmen.

(5) Die Kreditbeziehungen zwischen den Kreditinstituten und den Betrieben werden durch Verträge geregelt.

(6) Die Kreditinstitute haben die zweckgebundene Verwendung und die planmäßige Rückzahlung der Kredite zu kontrollieren und die Erhöhung der Rentabilität — gestützt auf den von den Betrieben über die ökonomische Wirksamkeit der Vorhaben zu führenden Nachweis — zu überwachen.

(7) Gegen Betriebe, die die Kreditdisziplin verletzen, haben die Kreditinstitute Sanktionen einzuleiten.

## § 2

Ausnahmen zu den Bestimmungen des § 1 trifft der Präsident der Deutschen Notenbank — der Präsident der Deutschen Investitionsbank für die volkseigenen Baubetriebe — für besondere Fälle gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

## § 3

(1) Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt gemeinsam mit dem Minister der Finanzen Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Präsident der Deutschen Investitionsbank erläßt gemeinsam mit dem Minister der Finanzen Durchführungsbestimmungen für die volkseigenen Baubetriebe.

## § 4

(1) Die Deutsche Notenbank übernimmt die Kredite, die vor dem 31. Dezember 1956 auf Grund der Verordnung vom 26. Januar 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses (GBI. I S. 113) ausgereicht worden sind, soweit ihre Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 gegeben ist

(2) Die Deutsche Notenbank wickelt diese Kredite nach den zwischen der Deutschen Investitionsbank und den Kreditnehmern geschlossenen Verträgen ab. Für diese Kredite gilt jedoch rückwirkend ab 1. November 1956 der Zinssatz, der in den gemäß § 3 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung vom 26. Januar 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zum Zwecke der Einführung der neuen Technik, der Mechanisierung und der Verbesserung der Technologie der Produktion, der Rationalisierung und Intensivierung des Produktionsprozesses (GBI. I S. 113) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 6. März 1956 (GBI. I S. 293).

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf